

Gesetz betreffend die Stellung des Gemeindepräsidenten

Gestützt auf Art. 44 ff Gemeindeverfassung
Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 15. März 1998

Art. 1

Dem Gemeindepräsidenten obliegen alle Aufgaben, die das Gesetz ihm **Stellung** überträgt. Er setzt sich aktiv zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bevölkerung ein.

Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Gemeindepräsidenten, welche durch den Gemeindevorstand erlassen wird.

Die in diesem Gesetz verwendeten Bezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter.

Art. 2

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Die An- **Anstellung/**
stellung bewegt sich zwischen 80 % bis 100 %. Der Gemeindevorstand **Besoldung**
legt nach Anhören des Gemeindepräsidenten die definitive Anstellung für eine Amtszeit fest. Aufgrund eines Gesuches des Gemeindepräsidenten kann in Ausnahmefällen innerhalb der Amtszeit auf den 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres eine Änderung der Anstellung bewilligt werden.

Der Gemeindepräsident wird im Rahmen des Dienst- und Besoldungsgesetzes der Gemeinde Igis in der 25. Lohnklasse eingereiht und entsprechend der Anstellung mit dem Maximum dieser Lohnklasse zuzüglich dem 13. Monatslohn besoldet.

Für die Sitzungen in den Gemeindebehörden und Kommissionen wird keine weitere Entschädigung ausgerichtet. Allfällige Einkünfte aus einem Grossratsmandat sowie aus dem Einsitz in regionalen Kommissionen oder von Amtes wegen wahrzunehmender Mandate sind der Gemeinde abzuführen.

000.620

2

Gesetz betreffend die Stellung des Gemeindepräsidenten

Art. 3

Nebenamtliche Tätigkeit

Die nebenamtliche Tätigkeit eines hauptamtlich tätigen Gemeindepräsidenten darf nicht zu einer Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Gemeinde führen.

Auf Verlangen hin hat der Gemeindepräsident dem Gemeindevorstand Auskunft über Art und Umfang der Nebenerwerbstätigkeit zu erteilen.

Art. 4

Versicherung/ Personalvor- sorge

Der Gemeindepräsident wird entsprechend den Mitarbeitern der Gemeinde gegen die Risiken Krankheit, Unfall und Tod sowie für das Alter und die Invalidität versichert.

Der Verbleib in einer andern Vorsorgeeinrichtung ist statthaft. Der Prämienanteil der Gemeinde beträgt in jedem Fall nicht mehr als nach der Pensionskassenverordnung für die übrigen Mitarbeiter der Gemeinde entrichtet wird.

Art. 5

Aufhebung wider- sprechenden Rech- tes

Mit der Annahme dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 18. Februar 1979 mit allen seither erfolgten Änderungen aufgehoben.

Art. 6

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz am 02. April 1998 in Kraft.

Der Präsident:

E. Nigg

Der Gemeindeschreiber:

F. Niggli